KLEINGARTENVEREIN MÜNICHHOLZ
Vorsitzender: Heinrich Hauser, Vereinsanschrift: Kematmüllerstraße 7, 4405 Steyr
Tel. 0676 / 943 1529, E-Mail: dhausers@gmx.at - ZVR: 121624807
Bank Austria Konto: IBAN: AT08 1200 0528 5016 4849, BIC: BKAUATWW

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für den Kleingartenverein Münichholz

Wichtige NOTRUF Nummern:

EURO – NOTRUF	112
FEUERWEHR	122
POLIZEI	133
RETTUNG	144
GAS NOTRUF	128

1. EINLEITUNG

1.1. Die folgende Brandschutzordnung (BSO) gibt allen Vereinsangehörigen wichtige Hinweise darüber, wie sie sich in der Gartenanlage zu verhalten haben, damit ein Sicherer Ablauf gewährleistet ist, Gefährdung von Gesundheit und Eigentum Vermieden wird und folgenschwere Schäden durch Brände verhindert werden.

1.2. Jedes Vereinsmitglied sowie Besucher nimmt diese BSO entsprechend unserer Statuten zur Kenntnis und hat dies durch seine Unterschrift am Unterpachtvertrag bestätigt.

1.3. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. VERANTWORTLICHKEIT und ZUSTÄNDIGKEIT im BRANDFALL

2.1. Die Vorsorge für den betriebstechnischen Brandschutz und die Veranlassung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, zum Schutz und zur Sicherheit von Sachwerten obliegt grundsätzlich der Vereinsleitung.

NAME	FUNKTION	TELEFON NR.
Hauser Heinrich	Obmann	0676-9431529
Stellnberger Otmar	1. Obmann-Stellvertreter	0676-4282042
Lenz Manfred	2. Obmann- Stellvertreter.	0676-845899274
Mayrhofer Heidelinde	Kassier	0676-9263248
Mayrbäurl Josef	Gartenfachberater	0650-3518501
Meinhart Ewald	Servicedienst	0676-9431801

2.2. Alle unter Punkt 2.1 angeführten Personen haben die Durchführungen bzw. Einhaltung der behördlich oder betrieblich vorgeschriebenen und in dieser BSO enthaltenen Maßnahmen zu überwachen.

2.3. Alle Vereinsmitglieder bzw. Besucher der Kleingartenanlage Münichholz sind verpflichtet, den Weisungen der Vereinsleitung unverzüglich nachzukommen. Darüber hinaus sind alle verpflichtet, der Vereinsleitung alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sofort bekannt zu geben.

3. ALLGEMEINES VERHALTEN

3.1. Das Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage Münichholz ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- u. Unfallschutz.

3.2. Brennbare Abfälle, wie z. B. Sägespäne, Holzstaub, Papier etc. sind spätestens bei jeweiligem Arbeitsschluss sofort zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen selbstschließenden Deckeln versehenden Behältern aufzubewahren.

3.3. Das Lagern von brennbarem Material an unzulässigen Stellen (Gemeinflächen und sonstigen Verkehrswegen) ist verboten.

3.4. Im Areal der Kleingartenanlage Münichholz dürfen Fahrzeuge von Mitgliedern nur im Rahmen der Genehmigung der Vereinsleitung abgestellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege sowie die gekennzeichneten Zufahrten und Aufstellungsflächen für Einsatzfahrzeuge dürfen nicht behindert oder verstellt werden und sind dauerhaft freizuhalten.

3.5. Feuer- und Heißarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, etc.) dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Servicedienst (oder sein Stellvertreter) hiervon vorher verständigt wurde.

3.6. Gasgeräte sind in betriebssicheren Zustand zu erhalten und laufend auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

3.7. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z. B. Seifenwasserprobe) durchzuführen. Die maximale Lagermenge ist auf 33 kg je Parzelle begrenzt. Parzellen in welchen Gasflaschen gelagert sind, müssen deutlich sichtbar mit einem „GELBEN PUNKT“ (Durchmesser 3 - 4 cm) in der Nähe des Garteneinganges gekennzeichnet sein (Erfordernis für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Steyr).

3.8. Feuerstätten (Griller im Freien) dürfen nur laut gesetzlicher Genehmigung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z. B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung, etc.) in der Nähe von allen Feuerstellen ist verboten.

3.9. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten. Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen des Vereines sind unverzüglich der Vereinsleitung zu melden.

3.10. Alle Flucht- und Verkehrswege sind stets von Lagerungen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Behinderungen in voller Breite dauerhaft freizuhalten.

3.11. Löschgeräte (Handfeuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z. B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschlagenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Für Gartenhütten mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² ist ein betriebsbereiter Handfeuerlöscher der Type G6 zu halten.

3.12. Angebrachte Hinweistafeln / z. B. In den Schaukästen), die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, nicht beschädigt oder entfernt werden.

3.13. Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich der Vereinsleitung zu melden, welche die Abstellung der Mängel zu veranlassen hat.

4. VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

4.1. Ruhe bewahren.

4.2. Immer beachten: Alarmieren der Feuerwehr über Notruf (Handy 07252/122)

4.3. Retten Bleiben Sie so ruhig wie möglich.

- Erkunden, ob Menschenleben in Gefahr. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Gefährdete Personen warnen, auf keinen Fall „Feuer“ oder „es brennt“ rufen, es entsteht Panik.
- Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, am Boden Flammen ersticken!

5. VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

5.1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.

5.2. Rettungsversuche nur nach Anweisungen der Einsatzkräfte durchführen.

5.3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

5.3.1. Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.

5.3.2. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.

5.3.3. Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

6. MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

6.1 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

6.2. Benützte Handfeuerlöscher erst wenn sie wieder-gefüllt sind und nach Instandsetzung an Ihren Standorten anbringen.

Diese Brandschutzverordnung trat mit 17. März 2005 in Kraft.

Gemäß unserer verbindlichen Statuten und Vorschriften, insbesondere entsprechend § 3, Pkt. 4 der Dauerkleingartenverordnung der Stadt Steyr, ist eine Brandschutzordnung (BSO) Bestandteil der Gartenordnung im Verein KGV Münichholz und nachweislich an alle Mitglieder weiterzuleiten!

Die Übernahme erfolgte durch das jeweilige anwesende Mitglied am 17. März 2005 anlässlich der Mitgliederversammlung, alle nicht anwesenden Mitglieder wurden mittels Vereinsschaukasten verständigt, auch ihr Exemplar in einer der folgenden Sprechstunden 2005 persönliche abzuholen. Alle künftigen Neupächter erhalten bei der Gartenübergabe ein Exemplar ausgehändigt!

Steyr, am 2. Juli 2014

Für die Vereinsleitung
Der Obmann
Heinrich Hauser

Aktualisierungen:

20140702; Kennzeichnungspflicht für Gasflaschen in Punkt 3.7 aufgenommen
20130323; inhaltlich unveränderte Ausgabe 1.2 in die KGVM Dokumentenverwaltung übernommen
20121025; aktualisierte Ausgabe 1.2 wegen neuer Zusammensetzung der Vereinsleitung
20090625; aktualisierte Ausgabe 1.1 wegen neuer Ausschussmitglieder (Servicedienst)